

**Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
der Gemeinde Ziethen
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow**

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Gemeinde Ziethen hat die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschuss per Beschluss der Gemeindevertretung an das Amt Züssow übertragen.

Das Amt Züssow konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

Gemeinde Ziethen.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 15.10.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Ziethen vermitteln.

Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Ziethen ergänzend festgestellt:

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.
Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**
- In 2023 wurden Kredite in Höhe von 427.800,00 € aufgenommen. Die Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2022 in Höhe von 120.000,00 € und aus dem Jahr 2023 in Höhe von 301.000,00 € bilden einen Gesamtbetrag von 421.000,00 €.
Die aufgenommenen Kredite in 2023 wurden somit nicht vollständig durch Kreditermächtigungen gedeckt. Ermächtigungen aus 2021 durften nach § 52 III KV nicht zusätzlich zu den genehmigten Festsetzungen au 2023 in Anspruch genommen werden. Dies ist zu beanstanden. **(B)**
- Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen wurden in Höhe von 1.910,88 € übertragen, durch die bereits erfolgte Überschreitung des Rahmens war dies nicht mehr zulässig. **(B)**
- Die Finanzierung der Übertragungsermächtigungen aus dem investiven Vortrag des Musters 5a ist nicht sichergestellt. Nachträgliche Kreditfinanzierungen sind unzulässig, Zuführungen aus dem laufenden Bestand aufgrund des defizitären laufenden Saldos nicht mehr möglich. Der Neuveranschlagung sollte Vorrang gegeben werden. **(B)**

Die folgenden Hinweise aus dem Jahresabschluss 2022 waren zu überprüfen und wirken auch in 2023 weiter fort:

- „Die aus dem Programm zu generierenden Anlagen zum Jahresabschluss waren seitens der EDV-Firma noch nicht vollständig entsprechend der Muster zur GemHVO-Doppik ausgebaut, sodass händische Anpassungen seitens der Verwaltung notwendig waren. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die unmittelbare technische Ausgabe ermöglicht wird. (F)“
Das Muster 5a wird weiterhin manuell erstellt. Die Feststellung bleibt deshalb bestehen.

Mit diesen Hinweisen entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KPG M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Mit diesen Hinweisen stehen die Ausführungen des Bürgermeisters im Anhang nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

<i>Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2023</i>	<i>2.738.959,71 €.</i>
<i>Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023</i>	<i>26,10 %.</i>
<i>Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2023</i>	<i>29,17 %.</i>
<i>Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.</i>	

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2023 wurde im Haushaltsjahr beachtet.

<i>Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2023 beträgt</i>	<i>-277.719,83 €.</i>
<i>Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2023</i>	<i>32.493,10 €.</i>
<i>Das Jahresergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen</i>	<i>-245.226,73 €.</i>
<i>Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt</i>	<i>-279.573,57 €.</i>
<i>Insgesamt ergeben sich hieraus zu deckende Mittel von</i>	<i>-524.800,30 €.</i>

Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.

Die Finanzrechnung weist für 2023 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -233.872,99 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von -283.288,31 €.

Der Vortrag des Saldos der laufenden

Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgung von

Investitionskrediten aus Haushaltsvorjahren beträgt -121.769,61 €.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023 -164.307,29 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 231.729,87 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen

abgenommen um -49.415,32 €.

Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um +209.434,27 €.

Auf 16.823,83 €.

Davon: Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse 944,64 €

Liquide Mittel der Wohnungsverwaltung 15.879,19 €

Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.

Seitens der Kommunalaufsicht wurde die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes abgefordert, jedoch nicht eingereicht.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2023 zu folgenden Hinweisen geführt:

-keine-

Aus den Feststellungen zum Jahresabschluss 2022 wirkten folgende Hinweise fort:

- „Die Friedhofsgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2003.
Grundsätzlich wird empfohlen, die alten Satzungen auf Aktualität hin zu prüfen, ggfs. zu überarbeiten und neu zu fassen. Dabei sollte auch die Anpassung der Gebühren- und Steuersätze erwogen werden. (F)“
Eine Anpassung wurde bisher nicht vorgenommen.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Ergänzend zur vorgenannten Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss ergänzend eigene Prüfungshandlungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

-keine-

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 i. d. F. vom 15.10.2024 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

Ziethen, den 15.10.2024

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses